

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Geltung von Stundentafeln an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien
(Sekundarstufe I) und Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet im Freistaat
Sachsen**

Az.: 31-6511.00/2

Vom 16. Juli 1997

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien (Sekundarstufe I) und Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet im Freistaat Sachsen.

2 Grundschule

Zur Erteilung des Unterrichts gilt an allen Grundschulen mit Ausnahme der Grundschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, die Sorbisch als Muttersprache, Sorbisch als Zweitsprache oder Sorbisch als Fremdsprache unterrichten, die als Anlage 1 „Stundentafel für die Grundschule“ beigefügte Stundentafel.

3 Grundschule im deutsch-sorbischen Gebiet

Zur Erteilung des Unterrichts gilt an allen Grundschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, die

- Sorbisch als Muttersprache unterrichten, die als Anlage 2 Stundentafel für die Grundschule Sorbisch (A) Muttersprache,
- Sorbisch als Zweitsprache unterrichten, die als Anlage 3 Stundentafel für die Grundschule Sorbisch (B) Zweitsprache,
- Sorbisch als Fremdsprache unterrichten, die als Anlage 4 Stundentafel für die Grundschule Sorbisch (C) Fremdsprache

beigefügte Stundentafel.

4 Mittelschule

Zur Erteilung des Unterrichts gilt an allen Mittelschulen mit Ausnahme der Mittelschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, die Sorbisch als Muttersprache oder Sorbisch als Zweitsprache oder Sorbisch als Fremdsprache unterrichten, die als Anlage 5 „Stundentafel für die Mittelschule“ beigefügte Stundentafel.

5 Mittelschule im deutsch-sorbischen Gebiet

Zur Erteilung des Unterrichts gilt an allen Mittelschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, die

- Sorbisch als Muttersprache unterrichten, die als Anlage 6 „Stundentafel für die Mittelschule Sorbisch (A) Muttersprache“,
- Sorbisch als Zweitsprache oder Fremdsprache unterrichten, die als Anlage 7 „Stundentafel für die Mittelschule Sorbisch (B) Zweitsprache und (C) Fremdsprache“,

beigefügte Stundentafel.

6 Gymnasium (Sekundarstufe I)

Zur Erteilung des Unterrichts in der Sekundarstufe I gelten an allen Gymnasien mit Ausnahme des Sorbischen Gymnasiums die als Anlagen 8a bis 8d „Stundentafel für das Gymnasium Sekundarstufe I“ beigefügten Stundentafeln.

7 Sorbisches Gymnasium

Zur Erteilung des Unterrichts in der Sekundarstufe I gelten am Sorbischen Gymnasium die als Anlagen 9a und 9b „Stundentafel für das Sorbische Gymnasium Sekundarstufe I“ beigefügten Stundentafeln.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Punkte 1 und 2 der Anlage der Verwaltungsvorschrift zur Gestaltung von Stundentafeln an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen, Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet und Gymnasien (Sekundarstufe I) im Freistaat Sachsen vom 10. Juli 1992 (ABl.SMK Nr. 10/1992 S. 5) außer Kraft.

Dresden, den 16. Juli 1997

**Sächsisches Staatsministerium für Kultus
In Vertretung**

Norbert Görlich
Ministerialdirigent

Änderungsvorschriften

VwV des SMK zur Änderung der VwV des SMK zur Geltung von Stundentafeln an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien (Sekundarstufe I) und Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet im Freistaat Sachsen

vom 1. August 1999 (MBI.SMK S. 252, 252)

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus aus dem Jahr 1997

vom 19. November 2002 (SächsABl. S. 1233)